

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

vom 16. Oktober 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Oktober 2024)

zum Thema:

Versorgung von ambulant pflegebedürftigen Menschen in Berlin in Krisen und Katastrophenlagen – Nachfrage zur schriftlichen Anfrage Drucksache 19/20228

und **Antwort** vom 4. November 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. November 2024)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Carsten Ubbelohde (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/20657

vom 16. Oktober 2024

über Versorgung von ambulant pflegebedürftigen Menschen in Berlin in Krisen und
Katastrophenlagen – Nachfrage zur schriftlichen Anfrage Drucksache 19/20228

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die schriftliche Anfrage [Drucksache 19/20228](#) (24.09.2024) befasste sich mit der Versorgung von ambulant pflegebedürftigen Menschen in Berlin in Krisen- und Katastrophenlagen. Das Fazit der Antwort mit Blick auf eine bessere Vorbereitung auf Krisen für ambulant pflegebedürftige Menschen in Berlin ergab, dass niemand weiß, wie viel der pflegebedürftigen Menschen, die zuhause gepflegt werden, alleinlebend sind. Zudem gibt es keine spezielle Zuständigkeit oder Vorsorge für allein lebende pflegebedürftige Menschen in Krisenlagen. Eine Identifizierung dieser Gruppe im Vorfeld von Krisen oder Katastrophen findet nicht statt.

Dies zeigt eine Lücke in der strukturierten Vorbereitung und Betreuung dieser vulnerablen Personengruppe. Zwar arbeiten die Katastrophenschutzbehörden in Krisenlagen mit anerkannten Hilfsorganisationen und anderen Behörden zusammen, um Evakuierungen und die Versorgung zu gewährleisten. Allerdings sind die Maßnahmen nicht spezifisch auf pflegebedürftige Menschen in der Häuslichkeit zugeschnitten. Die Fragen wurden somit zwar formell beantwortet, aber der inhaltliche Umfang und die Präzision der Antworten erscheint nach hiesiger Auffassung unzureichend, um von einer ausreichenden bzw. gesicherten Krisenvorsorge für diese vulnerable Gruppe auszugehen.

Auf die Lücken und Unklarheiten in den Antworten des Senats beziehen sich unten stehende Fragen, die auf eine konkrete Klärung von Zuständigkeiten, Ressourcen und Vorsorgemaßnahmen abzielen.

1. Welche Schritte werden unternommen, um künftig eine systematische Identifizierung von alleinlebenden pflegebedürftigen Menschen im Vorfeld von Krisen und Katastrophen zu ermöglichen?

Zu 1.:

Eine systematische Identifizierung derjenigen Personen, die einen Pflegegrad haben und in der eigenen Häuslichkeit leben, ist lediglich den Pflegekassen für die jeweils bei ihnen versicherten Personen möglich. Eine Bereitstellung dieser Daten von den verschiedenen Pflegekassen an Dritte erfolgt in keinem Fall, da es sich um personenbezogene Daten handelt.

2. Inwieweit ist geplant (und von wem), spezifische Zuständigkeiten für die Evakuierung und Versorgung von pflegebedürftigen Menschen zu definieren, um Verzögerungen im Krisenfall zu vermeiden?
Welche Maßnahmen werden geplant, um klare Zuständigkeiten für die Evakuierung und Versorgung dieser vulnerablen Gruppe in Krisen zu definieren?

Zu 2.:

Es ist Aufgabe der Katastrophenschutzbehörden¹ bzw. der Ordnungsbehörden², notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr zu ergreifen. Dies schließt Gefahren für pflegebedürftige Menschen mit ein. Bei der Wahl der Maßnahme üben die zuständigen Behörden pflichtgemäßes Ermessen aus. Nur wenn die Krise eine konkrete Gefahr für Leib und Leben darstellt und kein milderer Mittel den gleichen Zweck zur Erreichung der Gefahrenabwehr erfüllt, kann eine Evakuierung eine geeignete Maßnahme darstellen. Eine geplante Änderung der vorgenannten Zuständigkeitsregelung durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung ist der für Pflege zuständigen Senatsverwaltung (SenWGP) nicht bekannt.

Die SenWGP arbeitet behördenübergreifend an der kontinuierlichen Sensibilisierung der Gefahrenabwehrbehörden für die Belange und Bedarfe von Pflegebedürftigen. Dazu zählt neben dem aktiven Austausch u.a. die Bereitstellung von relevanten Informationen z.B. durch das Berliner Muster-Notfallhandbuch.

Bezirkliche Katastrophenschutzbeauftragte wurden zur Bildung von lokalen Netzwerkstrukturen mit Akteuren der Pflegelandschaft sensibilisiert, die im Krisenfall geeignet sein könnten sich gegenseitig zu unterstützen.

¹ § 3, 11 KatSG Bln

² § 1, 12 ASOG Bln

3. Welche konkreten Kommunikationsstrategien existieren, um im Krisenfall sicherzustellen, dass ambulant betreute pflegebedürftige Menschen zeitnah Unterstützung erhalten?

Kommunikationsstrategien für ambulant versorgte pflegebedürftige Personen sind gemäß der „Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität, die Qualitätssicherung und –darstellung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI“ als Teil der vorzuhaltenden Krisenkonzepte von den Trägern der ambulanten Pflegedienste zu erarbeiten und mit den bezirklichen Katastrophenschutzbeauftragten als kommunale Gefahrenabwehrbehörden abzustimmen. Dabei umfassen die Anforderungen an das Krisenkonzept sowohl Festlegungen für die interne als auch für die externe Kommunikation z. B. mit An- und Zugehörigen oder gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern (Grundlage: Nr. 6 MuG ambulante Pflege).

4. Welche Maßnahmen sind in Planung, um eine detaillierte Risikobewertung für alleinlebende pflegebedürftige Personen in Berlin durchzuführen?

In Berlin leben ca. 185.528 pflegebedürftige Personen in unterschiedlichen Pflege-Settings (Stand: 15.12.2021), davon ca. 73 % in der eigenen Häuslichkeit. Wie viele Personen davon allein in der Häuslichkeit leben, wird vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg nicht erhoben. Darüber hinaus würde eine detaillierte Risikobewertung das Vorliegen zusätzlicher Daten erfordern, die individuelle Faktoren wie beispielsweise den Pflegegrad, die Versorgungsstrukturen und die Wohnsituation abbilden. Diese Daten werden vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ebenfalls nicht erhoben.

5. Welche spezifischen Ressourcen (z. B. Transportmittel, Pflegekräfte) stehen für die Evakuierung von pflegebedürftigen Personen zur Verfügung, und wie wird ihre Mobilisierung im Krisenfall sichergestellt?

Im Falle einer notwendigen Evakuierung stehen Ressourcen für pflegebedürftige und sonstige nicht gehfähige Patientinnen und Patienten zur Verfügung. Die Alarmierung im Krisenfall bei einer notwendigen Evakuierung erfolgt über die Berliner Feuerwehr. Das gilt sowohl für Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz und der Hilfsorganisationen als auch für beliebige Krankentransportunternehmen.

6. Wie werden ambulante Pflegedienste in den Katastrophenschutz eingebunden, und welche Verantwortung tragen sie im Falle einer Krise oder Katastrophe?

Die Einbindung ambulanter Pflegedienste erfolgt im Rahmen einer Großschadenslage oder Katastrophe nach § 17 und § 19 des Katastrophenschutzgesetzes in Verbindung mit § 16 Absatz 1 und 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes. Danach können ambulante Pflegedienste ebenso wie andere natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen zur Unterstützung herangezogen werden. Diese werden durch die Katastrophenschutzbehörden im Bedarfsfall zur Mitarbeit verpflichtet.

Berlin, den 4. November 2024

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege